

Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 08/2024



LAGERFELD

12.04.2024

NO SUGAR NO CREAM

01.03.2024

Bürgerhauskeller Sulzfeld Hauptstraße 95 Beginn jeweils 20:30 Uhr

Einlass ab 19:30 Uhr Vorverkauf: 13 Euro

Abendkasse: 15 Euro

Infos und Reservierung: 07269/78-0 www.Kulturkreis-Sulzfeld.de



kulturkreissulzfeld





Herzliche Einladung

zum

FRAUENFRÜHSTÜCK

am Dienstag, 05.03.2024 von 9.30 - 11.00 Uhr

in der







Wir treffen uns um 9.30 Uhr in der Diakoniestation Südl. Kraichgau e.V. in der Kronenstraße 1. Dort werden uns Geschäftsführerin Frau Gablenz und Pflegedienstleiterin Frau Schwarz begrüßen und die Arbeit der Diakoniestation vorstellen. Ein Frühstücksbuffet steht wieder bereit und es bleibt noch genügend Zeit für ein gemütliches Beisammensein. Für die Teilnahme ist ein Unkostenbeitrag von 3,- € zu entrichten.

Bitte rechtzeitig anmelden bis spätestens Freitag, 01.03.2024 unter der Telefonnummer 07269/78-24 vormittags bei Frau Tzschach oder per Email unter a.tzschach@sulzfeld.de.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Morgen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0

Internet: www.sulzfeld.de E-Mail: info@sulzfeld.de

8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr Mo Di - Do

8:00 - 12:00 Uhr Fr

Müllabfuhr

Woche 09

Montag, 26.02.2024 Wertstoff 80-240I + 660-1100I Dienstag, 27.02.2024 Bioabfall 80-240I+660I

Woche 10

Montag, 04.03.2024 Dienstag, 05.03.2024 Restmüll 60-240I + 1100I Bioabfall 660l

Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um 6.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Termine der mobilen Schadstoffsammlung

Standort	Tour I
Sulzfeld	14.03.23
Festplatz	09:05 bis
Neuhöferstraße	09:35 Uhr

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz Adresse: Neuhöfer Str. 57

Mi. 13.00 - 17.00 Uhr (während der Sommerzeit 18 Uhr) Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr

Wertstoffhof:

Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork

Grünabfallsammelplatz:

Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis**: Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!

AbfallWirtschaftsBetrieb



0711/9732100

Abfallberatung Gemeinde (vormittags) 07269/78-30 Biomüll-Hotline 0800 2 9820 40*

oder: www.die-biotonne.de Containerdienst-Hotline 0800 2 9820 10* Privatkunden-Hotline 0800 2 9820 20* 0800 2 9820 30* Sperrmüll-Hotline

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend Reklamations-Hotline 0800 2 160 150

oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße
- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung

Nahwärmeversorgung 07252/913230 Polizeiposten Oberderdingen, tagsüber 07045/561 Sulzfeld Krankentransport (sitzend) 911091 Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden: Zentrale Ettlingen 07243/180-0 kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom 0800 3629477 Störungsstelle PŸUR ehemals PrimaCom 030/25777777 Informationen zum Kabelanschluss 0341/42371999

Kabelanschluss Störungsstelle 0341/42372000

ErdgasVersorgung

Netze Südwest Störungsnummer 0180 2056229 Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen 07243/3427-111 Verbraucherzentrale, InfoTelefon 0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Notrufnummern

Polizei 110 Feuerwehr 112 **DRK Rettungsdienst / Notarzt** 112

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel.: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, Tel. 07131 49-37010. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfra-

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer 116 117. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten,

Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr Mittwoch Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg Tel. 0761/120 120 00 Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Die neue einheitliche Notfalldienstnummer löst die bisherige kreisbezogene Rufnummer ab. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 24./25.02.2024

TÄ Zitsch, Bahnhofstr. 32, Bretten, Tel: 07252/95650 oder mobil 0152/21668647

Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken (www.lak-bw.de)

Donnerstag, 22.02.2024

Rathaus-Apotheke, Massenbachhausen, Heilbronner Str. 41, Tel. 07138/7666

Freitag, 23.02.2024

Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, Tel. 07258/7490

Samstag, 24.02.2024

Salzl Schäfer Apotheke, Brettener Str. 34, Eppingen, Tel. 07262/4393

Sonntag, 25.02.2024

Stadt- Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, Tel. 07138/97180 Montag, 26.02.2024

Rock-Apotheke Kirchardt, Hauptstr. 72, Tel. 07266/1418 Dienstag, 27.02.2024

Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigerner Str. 12, Tel. 07267/91210

Mittwoch, 28.02.2024

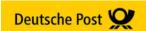
Brunnen-Apotheke Leingarten, Heilbronner Str. 60, Tel. 07131/90670

Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1, Tel. 07250/8811

-Änderungen vorbehalten-

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.



Mo. - Sa. 9.30 Uhr - 12.30 Uhr Di. + Fr. 15.30 Uhr - 17.30 Uhr



Hier darf JEDER einkaufen!

Weißhoferstr.54, 75015 Bretten Tel. 07252/ 9664237

E-Mail : w54@diakonie-laka.de Spendenannahme von Kleider- und

Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles

Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10.30 - 17 Uhr, Samstag: 10 - 13 Uhr

Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes brin-

gen oder kaufen



www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld Telefon: 07269-91 96-0 / In Notfällen: 0162/255 89 90

Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz

(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:

Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- √ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653

Familienpflege der

Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft. Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021



Das Angebot der VHS Sulzfeld finden Sie unter

www.vhs-karlsruhe-land.de https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/ https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/



Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Jetzt Kindertagespflegeperson werden!

Sie suchen eine neue Herausforderung? Multitasking gehört zu Ihren Stärken?

Sie haben Interesse an einer selbstständigen Tätigkeit?

Dann werden Sie Kindertagespflegeperson!

Ein neuer Qualifizierungskurs startet im Juni. Informieren Sie sich bei unserer Infoveranstaltung, am 12.03.2024, 09:30-11:00 Uhr in unserer Geschäftsstelle im Kompassquartier, Am Viehmarkt 10, Bruchsal.

Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 07251 981 987-1 Email: i.peschel@tev-bruchsal.de

Sprechstunden im wöchentlichen Wechsel in Bretten, Gondelsheim, Oberderdingen und Sulzfeld. Anmeldung erbeten! Weitere Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv) Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de Öffnungszeiten:

Vormittags: MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr DO 09:00 bis 13:00 Uhr Nachmittags: MO 14:00 bis 18:00 Uhr DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr MO 15:30 bis 18:00 Uhr DO 10:00 bis 12:30 Uhr



FEIERN I TAGEN I KOCHEN

In der Location mit einmaligem historischen Flair: Bürgerbahnhof Sulzfeld

Zwei Räume (für 58 und 30 Personen) | Flexible Gestaltung möglich: z.B. nur Räume oder Restaurantservice | Kompetente Beratung |

Hochwertige Vollausstattung | Komplette Küche Soundanlage Beamer | Seminarausstattung uvm.

NEU: Optimale Raumakustik | Klimaanlage | Zugang und WC barrierefrei

Schenken Sie Ihren Gästen eine besondere Erinnerung im echten Bahnhofsstil.

Kontakt: 07269-78-0 (Mo-Fr. 8:00-12:00, Mo-Do. 14:00-16:00) I buergerbahnhof@gmail.com I www.buergerbahnhof-sulzfeld.de (über das Kontaktformular)

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters finden jeden Donnerstag von 17-18 Uhr im Rathaus Oberderdingen statt. Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen. Für Sulzfeld: Frau Westermann, Tel.-Nr. 78-33



	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
Di.	27.02.	Gemeinde	Sitzung des Gemeinderates	Sitzungssaal	18.30
Fr.	01.03.	Kulturkreis Sulzfeld	Konzert mit No Sugar No Cream	Bürgerhauskeller	20.30
Sa.	02.03.	Kindersachenbasar	Flohmarkt	Ravensburghalle	13.00 – 15.00
Mi.	06.03.	SPD Ortsverein Sulzfeld- Zaisenhausen	Mitgliederversammlung	Turnerheim	19.30



Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Standesamtliche Mitteilungen



Geburt: Am 09.01.2024 Luise BöckEltern: Andreas und Doreen Böck, geb.
Thomas, Am Bubenlauf 8

Wir gratulieren herzlich!

Einkommensteuererklärungsvordrucke

liegen im Foyer des Rathauses vor dem Bürgerbüro EG, Zi. 17 aus!

Bekanntmachung

am Dienstag, 27. Februar 2024, um 18.30 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses die nächste **Sitzung des Gemeinderate**s statt.

Tagesordnung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3 Kinderferienbetreuung
- 4 Polizeiposten Sulzfeld Absichtserklärung zum Erhalt
- 5 Baugesuche
- 5.1 Bauvoranfrage; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 barrierefreien Wohneinheiten Hauptstraße 103, Flst.-Nr. 569
- § 34 BauGB
 5.2 Bauantrag im vereinfachten Verfahren;
 Umbau u. Sanierung Einfamilienhaus, sowie Anbau für
 Einliegerwohnung im Untergeschoss
 Baumgartenstraße 17; Flst.-Nr. 13498
 B-Plan: Kisslich -Ballreich, 1. Änderung
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Verschiedenes

Zu dieser Sitzung wird die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können einige Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde Sulzfeld (www.sulz-feld.de) unter dem Link "Ratsinfo" unter der entsprechenden Sitzung eingesehen werden.

Sulzfeld, den 19.02.2024 gez. Simon Bolg Bürgermeister

Ihr Bürgermeister informiert



Liebe Sulzfelderinnen, liebe Sulzfelder,

in den letzten Tagen haben wir im Rathaus die Planungen für eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen eins bis vier in den Schulferien vorangetrieben, sodass wir erstmals in unserer Geschichte dem großen Wunsch vieler Eltern nachkommen und kurzerhand **eine Betreuung in den Osterferien** anbieten können. Bei entsprechender positiver Resonanz wollen wir auch in den anstehenden Pfingst- und Sommerferien Kinderbetreuungen anbieten.



Die Ferienbetreuung in den Osterferien findet täglich von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt und kann sehr gerne auch nur tageweise zu einem Elternbeitrag von 10 Euro je Betreuungstag gebucht werden. Anmeldeschluss für die Betreuung in den Osterferien ist Freitag, 15. März 2024. Weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Ich freue mich sehr, dass wir dieses Betreuungsangebot anbieten können und damit als

Gemeinde einen wichtigen Baustein zur Entlastung unserer jungen Familien im Ort leisten. Nehmen Sie das Angebot der kommunalen Ferienbetreuung gerne an.

Beim Neujahrsempfang des CDU-Ortsverbandes Sulzfeld am vergangenen Sonntag durften wir Herrn Staatssekretär Thomas Blenke bei uns im Ort begrüßen, der in seinem Vortrag zum Thema "Bevöl-



dem

kerungsschutz" referierte. Herzlichen Dank für die interessanten Darstellungen und Ansätze für die kommunale Praxis.



die vielen interessanten Anregungen.

Zum 80. Geburtstag von **Sonja Heinle** am 13.02.2024 überbrachte Bürgermeisterstellvertreter Timo Sauter die besten Glückwünsche der Gemeinde Sulzfeld. Vielen lieben Dank für die Vertretung bei diesem schönen Jubiläum.

Herzlichst,





Diese Woche tagte die Streuobstkommission

bei uns im Rathaus. Wir

haben unter anderem

über den anstehenden

Ostermarkt sowie über

die Veränderungen auf

gesprochen. Danke für

Streuobsterlebnis

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Sulzfeld	Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelm\u00e4\u00dfige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Sulzfeld sind dabei 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28.03.2024 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
- 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderate zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.
 - Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
 - **Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
 - Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld.
- Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt

kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

	Ort, Datum
	Sulzfeld, 22.02.2024
E	Bürgermeisteramt
	Simon Bolg, Bürgermeister
	Simon Bolg, Bürgermeister

Brennholzverkauf 2023/2024



Der Versteigerungstermin des Brennholzes wird am

Donnerstag, 29.02.2024 ab 18:30 Uhr im Foyer der Ravensburghalle

stattfinden.

Wir bitten um eine Anmeldung vorab mit **Namen, Adresse und Telefonnummer** um die

Versteigerung zu beschleunigen. An der Versteigerung können nur Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Sulzfeld haben. Falls nicht am Versteigerungstermin teilgenommen werden kann, befindet sich im Anschluss eine vorgefertigte Vollmacht. Zur Teilnahme des Vetreters an der Versteigerung muss diese zusammen mit einer Kopie des Personalausweises des Vollmachtgebers vorgelegt werden um im Namen dessen bieten zu können.

Das Losverzeichnis sowie die Lagepläne des Polterholzes können auf der Internetseite der Gemeinde Sulzfeld unter "Aktuelles" eingesehen werden oder im Rathaus bei Frau Westermann im Zimmer 15 zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. In einer ersten Versteigerungsrunde kann jeder nur ein Los erwerben. Sofern dann noch Lose zur Verfügung stehen auf die nicht geboten wurde, findet eine zweite Versteigerungsrunde statt. An dieser können auch die Personen teilnehmen, die bereits ein Los ersteigert haben.

Žudem bitten wir vorab um Vorlage des Sägescheines, falls noch nicht erledigt. Benötigt wird der **Sägeschein** der Person, die das Holz im Wald sägen möchte.

Vollmacht Holzversteigerung 2023/2024

<u>Vollmachtgeber</u>
Name, Vorname:
Adresse:
Hiermit bevollmächtige ich
<u>Bevollmächtigter</u>
Name, Vorname:
Adresse:
in meinem Namen und auf meine Rechnung an der Versteigerung von Brennholz am 29.02.2024 teilzunehmen.
Sulzfeld, den
Unterschrift

Anlage: Kopie des Personalausweises des Vollmachtgebers





Die Gemeinde Sulzfeld (ca. 5.200 Einwohner) sucht **zum 01.09.2024** ein/e engagierte/n Mitarbeiter/in als

Leitung der neuen Kindergartengruppen im Bürgerhaus (m/w/d)

- bis zu 100 %, mind. jedoch 80 % -

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in
- Entsprechende Berufserfahrung
- Ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Eine/n aufgeschlossene/n, engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die auch über Humor und Gelassenheit verfügt
- Reflektionsbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit
- Bezahlung nach TVöD S9
- Job-Rad
- Potential- und Teamentwicklung nach Bedarfen im Team

Sie sind interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige **Bewerbung bis spätestens 29.02.2024** an die Gemeinde Sulzfeld, Frau Riedel, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld oder per E-Mail an personalamt@sulzfeld.de. Weitere Informationen zur Gemeinde Sulzfeld finden Sie unter www.sulzfeld.de.





Die Gemeinde Sulzfeld (ca. 5.200 Einwohner) eröffnet **zum 01.09.2024** zwei neue Kindergartengruppen im Bürgerhaus und sucht mehrere

Erzieher/innen (m/w/d) oder Kinderpfleger/innen (m/w/d) bzw. Sozialpädagogische/n Assistent/innen (m/w/d)

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in oder Kinderpfleger/in bzw. sozialpädagogischen Assistenz
- Ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Eine/n aufgeschlossene/n, engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die auch über Humor und Gelassenheit verfügt
- Reflektionsbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- Job-Rad
- Potential- und Teamentwicklung nach Bedarfen im Team

Sie sind interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige **Bewerbung bis spätestens 08.03.2024** an die Gemeinde Sulzfeld, Frau Riedel, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld oder per E-Mail an personalamt@sulzfeld.de. Weitere Informationen zur Gemeinde Sulzfeld finden Sie unter www.sulzfeld.de.





Die Gemeinde Sulzfeld (ca. 5.200 Einwohner) sucht **ab sofort** ein/e engagierte/n

Erzieher/in (m/w/d) für die Krippe

- 100 %, unbefristet –

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in
- Ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Eine/n aufgeschlossene/n, engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die auch über Humor und Gelassenheit verfügt
- Reflektionsbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit
- Bezahlung nach TVöD S8a
- Job-Rad
- Potential- und Teamentwicklung nach Bedarfen im Team

Sie sind interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige **Bewerbung bis spätestens 08.03.2024** an die Gemeinde Sulzfeld, Frau Riedel, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld oder per E-Mail an personalamt@sulzfeld.de. Weitere Informationen zur Gemeinde Sulzfeld finden Sie unter www.sulzfeld.de.



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzfeld für das Haushaltsjahr 2024

(§ 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO)

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.211.500 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 14.618.600 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 407.100 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0€
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 407.100 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.857.900 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-13.060.700 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	797.200 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.125.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 3.873.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.748.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-950.800 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 242.700 €

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.257.300 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	306.500 €
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	000.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.814.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
	der Steuermessbeträge;	

für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 380 v.H.

Sulzfeld, den 19.12.2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Karlsruhe am 01.02.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab Montag, 26.02.2024 bis Dienstag, 05.03.2024, je einschließlich, im Rathaus, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld, Zimmer 12 öffentlich aus.

Sulzfeld, den 20.02.2024

(Simon Bolg) Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Versorgungsbetriebe Sulzfeld" für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 aufgrund der §§ 12, 14 EigBG den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt aufgestellt:

1.	Erfolgsplan	
	Erträge in Höhe von	931.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	-1.097.900 €
	Jahresfehlbetrag in Höhe von	-166.600 €
2.	Liquiditätsplan	
	a) Laufende Geschäftstätigkeit	
	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	909.700 €
	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-887.200 €
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lauf. Geschäftstätigkeit	22.500 €
	b) Investitionstätigkeit	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0€
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.000 €
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Invest.tätigkeit	-22.000 €
	c) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	500 €
	d) Finanzierungstätigkeit	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	188.600 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-181.300 €
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanz.tätigkeit	7.300 €
	e) Saldo des Liquiditätsplans	7.800 €
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	20.000€
4.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungs-ermächtigungen wird festgesetzt auf	0€
5.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000€

Sulzfeld, den 19.12.2023

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden vom Landratsamt Karlsruhe am 01.02.2024 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme ab Montag, 26.02.2024 bis Dienstag, 05.03.2024, je einschließlich, im Rathaus, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld, Zimmer 12 öffentlich aus.

Sulzfeld, den 20.02.2024

(Simon Bolg) Bürgermeister



Kinderbildungszentrum Sulzfeld

Sporttag der Vorschulkinder und Zweitklässler



Am 26.01.2024 hatte das Kinderbildungszentrum einen Sporttag mit den Vorschulkindern aller Sulzfelder Kindergärten und den Zweitklässlern (die zukünftigen Paten) der Blanc-und-Fischer-Schule. Nachdem die fast 80 Kinder in der Sportpark-Halle angekommen waren und sich umgezogen hatten, trafen wir uns um 9.45 Uhr zu einem Begrüßungskreis und wärmten uns zum Lied "Theo, Theo ist fit" mit Anleitung von Frau Erb, der Kooperationslehrerin gründlich auf. Nun war es an der Zeit die Halle zu erkunden. In verschiedene Gruppen eingeteilt, probierten sich die Kinder an den vorbereiteten Stationen aus. Sie konnten Balancieren, Kegeln, einen Beweglichkeitsparcour mit Trampolin bewältigen, den Barren erklimmen, Treffsicherheit mit dem Ball üben...und vieles mehr. Nachdem die Stationen von allen Gruppen durchlaufen waren, trafen sich alle Teilnehmer, um mit Adam Zivojnovic zum Fliegerlied zu Tanzen und im riesigen Kreis den Sporttag mit einem Abschlussspruch zu beenden. Durch den gemeinsam verbrachten Tag sind die Kinder aller Einrichtungen noch enger zusammengewachsen und freuen sich schon auf das nächste Treffen. Ein großes Dankeschön geht an Adam Zivojnovic (FSJ), Nino Dillge (Ev. Kindergarten) sowie Anke Erb (Blanc-und-Fischer-Schule) die uns bei der Planung und Umsetzung unterstützt haben, genauso wie an alle weiteren Erzieherinnen und Lehrerinnen, die an diesem Tag dabei waren.



Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen durch die Gemeinde

Die Gemeinde benötigt immer wieder landwirtschaftliche Flächen als Tauschobjekt für Infrastrukturmaßnahmen, Bodenneuordnungen oder für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Sofern Sie über landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet von Sulzfeld verfügen, die Sie gerne veräußern möchten, können Sie sich gerne mit Herrn Zimmermann unter Tel. 07269-7814 in Verbindung setzen.

Streuobstkommission tagt im Rathaus

Am 20.02.2024 traf sich das Gremium der Streuobstkommission im Sitzungssaal des Rathauses. Dabei sind Vertreter verschiedener Gruppierungen wie Obst- und Gartenbauverein, Streuobstinitiative, Streuobstpädagogen, komm. Kindergarten, Naturparkzentrum, NABU und Bauhof eingeladen. Themen wie Streuobst, Streuobstwiesen und Kulturlandschaft Streuobst werden diskutiert. Dieses Gremium informierte und diskutierte dieses Mal über die Themen Veränderungen im Streuobstpfad, Ostermarkt am 01.04.2024, Adams Apfel – Ausstellung der Streuobstinitiative bei der Regioschau und Projekt Naturparkschule. Die Wichtigkeit und der Erhalt der Streuobstwiesen sowie die Weitergabe dieser Werte an die kommenden Generationen wurde lebhaft diskutiert und Denkanstöße sowie Umsetzung und Gestaltung von Projekten, gerade auch für Kinder und Jugendliche, erörtert. Die Streuobstkommission trifft sich einmal im Jahr im Rathaus der Gemeinde.





Streuobstinitiative bietet gemeinsam mit der Mitgliedskommune Sulzfeld und dem Obst- und Gartenbauverein Sulzfeld einen Obstbaum-Schnittkurse an

Die Streuobstinitiative im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. veranstaltet gemeinsam mit der Mitgliedskommune Sulzfeld und dem OGV Sulzfeld einen kostenlosen Obstbaumschnittkurs. Getrennt in Theorie und Praxis wird erläutert, warum Obstbäume geschnitten werden müssen, worauf dabei zu achten ist und wie das erlangte Wissen am Baum angewendet werden kann. Im Mittelpunkt steht der typische Obsthochstamm der heimischen Streuobstwiesen

Der erste Teil des Kurses in Sulzfeld findet am Donnerstag 22.02.2024, um 19.00 Uhr im Foyer der Ravensburghalle, am Honigbaum 3, statt. In einem Powerpoint-Vortrag wird Hans-Martin Flinspach von der Streuobstinitiative e.V. die Grundlagen des Obstbaumschnittes vorstellen. Für die Fragen der Teilnehmer stehen Frau Rita Gremmelmaier und der Referent im Anschluss zur Verfügung.

Die Schnittpraxis wird im zweiten Teil des Kurses, am Samstag 24.02.2024, ab 13.00 Uhr vermittelt. Der Treffpunkt beim OGV-Gelände in der Neuhöfer Straße hinter den Sportplätzen, in Sulzfeld. Es werden mehrere Gruppen gebildet. Die fachkundige Schnittanleitung erfolgt durch Rita Gremmelmaier, Susanne und Hanspeter Neumaier, sowie von der Streuobstinitiative. Beim Theorieabend wird der Treffpunkt nochmals erläutert. Der Obst- und Gartenbauverein sorgt mit preiswerter Bewirtung für das leibliche Wohl der Teilnehmer.

Alle interessierten Obstwiesenbesitzer sind dazu herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Rückfragen melden Sie sich unter info@streuobstinitiative.de